



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung über das Auslaufen des Masterstudiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Auslaufordnung MER)

vom 22.11.2023

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 55 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 67 a Abs. 2 Nr. 2 a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung über das Auslaufen des Masterstudiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg erlassen.

§ 1

Beschluss der Aufhebung

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat am 24.01.2024 gemäß § 67 a Abs. 2 Nr. 2 a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) die Aufhebung des Masterstudiengangs „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen. Damit wird der Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg geschlossen.

§ 2

Einstellung der Einschreibung und des Lehrbetriebes, Übergangsfristen

(1) Einschreibungen in den Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg für das erste und für höhere Fachsemester sind ausgeschlossen

- a. für das Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten ab dem Wintersemester 2024/2025
- b. für das Studienprogramm mit 60 Leistungspunkten ab dem Sommersemester 2025

(2) Für Studierende, die derzeit in dem Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und

Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen

- a. im Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten noch bis zum 30. September 2027
- b. im Studienprogramm mit 60 Leistungspunkten noch bis zum 31. März 2026

ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung der Masterarbeit ein.

(3) Studierende, die derzeit in dem Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg im Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können auf Antrag unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unwiderruflich in den Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht (120 Leistungspunkte) ab Sommersemester 2025 wechseln.

(4) Studierende, die derzeit in dem Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg im Studienprogramm mit 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können auf Antrag unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unwiderruflich in den gebührenpflichtigen, weiterbildenden Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht (60 Leistungspunkte) ab Sommersemester 2025 wechseln, sofern Sie über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht (60 Leistungspunkte) verfügen.

(5) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wechseln.

§ 3

Außerkräftreten der Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (120 und 60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.09.2007 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 14) tritt zum 01.10.2027 außer Kraft. Zudem tritt die Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ vom 28.11.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 15) zum 01.10.2027 außer Kraft.

§ 4

Inkräfttreten

(1) Diese Ordnung wurde am 22.11.2023 vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und am 24.01.2024 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hat die Schließung des Studienganges genehmigt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 26. Januar 2024

Prof. Dr. Claudia Becker

Rektorin